

Haushaltssatzung
der
Gemeinde Zeschdorf
für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Zeschdorf vom 12.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.982.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	3.652.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.203.700 EUR
Auszahlungen auf	3.819.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.886.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.474.800 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	317.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	345.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 220 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 315 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde Treplin von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 345.100 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Zeschdorf bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf - 740.600 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 30.000 EUR

festgesetzt.

Lebus, den 28.02.2024

Siegel

Bartsch
Amtdirektor